

Finanzordnung des Turn- und Sportverein 62 Prenzlau e.V.

Regelung zu finanziellen Aspekten im Turn- und Sportverein 62 Prenzlau e.V.

Präambel

Die Finanzordnung dient der klaren Regelung zum Themenbereich Finanzen. Sie beinhaltet folgende Punkte

1. Kassensystem / Konto
2. Abrechnungssystem Mitgliederbeiträge
3. Verfahrensweise bei Antragstellung zur Kostenübernahme
4. finanzielle Bezuschussungsmöglichkeit für Mitglieder

Die Finanzordnung ist durch den Vorstand im TSV 62 Prenzlau e.V. abgestimmt und beschlossen worden und kann nur durch diesen geändert werden.

1. Kassensystem / Konto

Im Turn- und Sportverein 62 Prenzlau e.V. gibt es ein Hauptkonto, über welches sämtliche Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge getätigt, umgesetzt und dokumentiert werden. Weitere Unterkonten oder Kassen auf den Vereinsnamen sind nicht gestattet.

2. Abrechnungssystem Mitgliederbeiträge

Die Abrechnung der Mitgliederbeiträge ist in der Beitragsordnung des Turn- und Sportverein 62 Prenzlau e.V. geregelt. Diese ist bindend.

3. Verfahrensweise bei Antragstellung / Erstattung der Kostenübernahme

Sofern Gelder benötigt werden, sind diese im Vorfeld, vor der Ausgabe der finanziellen Mittel, dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Dies dient zur Kalkulation, Einschätzung der Finanzlage und der Zu- oder auch ggf. Absage einer Kostenübernahme bzw. Kostenbeteiligung.

Die Auslagererstattung wird über das Vereinskonto erstattet. Als Vorlage dienen die Auslagererstattungsanträge und die Originalbelege der entsprechenden Ausgaben. Ohne Belegnachweise ist eine Übernahme der Kosten nicht möglich.

Grundsätzlich gilt, dass der TSV 62 Prenzlau e.V. finanziell in der Lage sein muss, anfallende Kosten tragen zu können.

4. finanzielle Bezuschussungsmöglichkeit für Mitglieder

Grundsätzlich unterliegen die finanziellen Mittel gemäß § 2 (1) der Satzung dem gemeinnützigen Zweck.

Im Nachfolgenden gilt für den **Absatz 4.1.** folgendes:

Pro Mitglied wird ein Betrag von 20,- € festgesetzt. Dies gilt für Kinder und Erwachsene in gleicher Höhe. Es wird pro Sektion die Summe entsprechend der Anzahl der Abteilungsmitglieder bewilligt. Die Anzahl wird zu Beginn des Jahres, spätestens zum 31.01., erfasst und in weiterer Folge den Abteilungsleitern die Höhe des Betrages mitgeteilt.

Wird der Betrag seitens der Abteilung nicht oder nur teilweise abgerufen, verfällt nach dem 31.01. des Folgejahres der Anspruch auf die Bezuschussung für das betreffende Kalenderjahr.

Der Betrag ist nicht auf ein Folgejahr übertragbar. Weiterhin kann der Betrag nicht auf eine andere Abteilung des TSV 62 Prenzlau e.V. übertragen werden.

Was genau unter die Bezuschussung im Einzelnen fällt, ist im Weiteren näher erläutert.

Erläuterungen / Definition

Absatz 4.1.

Eine Bezuschussung erfolgt bei der aktiven Teilnahme unter dem Namen des TSV 62 Prenzlau e.V.:

- Wettkämpfe
Ein Wettkampf (Wettbewerb oder Wettstreit) ist eine Auseinandersetzung um beste Leistungen im sportlichen Bereich. Es muss sich um einen sportartspezifischen Wettkampf handeln, der als Sportart im TSV 62 Prenzlau e.V. angeboten wird. Die Sportart muss nicht der Abteilung entsprechen, der das Mitglied angehört ist.
- sportliche Veranstaltungen
Hierbei sind Veranstaltungen erfasst, die einen sportlichen Charakter haben. Die Teilnahme hat hierbei keinen Wettkampfkampfcharakter. Es muss sich um sportartspezifische Angebote handeln, die als Sportart im TSV 62 Prenzlau e.V. angeboten werden. Die Sportart muss nicht der Abteilung entsprechen, der das Mitglied angehört ist.

Darüberhinaus kann für **Absätze 4.2.** und **4.3.** und **4.4.** ebenfalls eine finanzielle Bezuschussung beantragt werden, wenn entsprechende Voraussetzungen erfüllt sind.

Absatz 4.2. Sportliche Veranstaltungen und Ereignisse

Bezuschussung bei sportlichen Veranstaltungen / Ereignissen, die wie folgt benannt werden:

- **Trainingslager**

In der Bedeutung: Aufenthaltsorte/Trainingseinheiten für Sportler, die intensiv ihren Sport üben. Es muss sich um eine Sportart handeln, die im TSV 62 Prenzlau angeboten wird. Das Trainingslager muss in einer Gruppengröße (ab 6 Teilnehmer) abgehalten werden.

- **Trainingseinheiten** außerhalb der regulären Trainingszeit des Vereins

Erfasst sind sportliche Aktivitäten/Trainingseinheiten, die zusätzlich zum Vereinsangebot abgehalten werden, den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen und einen einmaligen Charakter haben. Die Trainingseinheit muss in Gruppengröße (ab 6 Teilnehmer) abgehalten werden.

Es kann sich dabei auch um andere Sportarten handeln, die unterstützend zum bestehenden Angebot des TSV 62 Prenzlau e.V. genutzt werden sollen. Hierbei wird im Einzelfall durch den Vorstand des Vereins entschieden. Es kann sich hierbei auch um Sportarten handeln, die nicht im TSV 62 Prenzlau e.V. angeboten werden.

- **Sportliche Veranstaltungen**

Hierbei ist die Ausrichtung von sportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen durch den TSV 62 Prenzlau e.V. erfasst.

Darüber hinaus ist die aktive Teilnahme in Gruppengröße an einer sportlichen Veranstaltung / einem Wettkampf zuschussberechtigt. Dazu wird im Einzelfall (Gruppengröße/Art der Veranstaltung) durch den Vorstand des Vereins entschieden.

Absatz 4.3. Zuschussung durch Spenden-/ Sponsorengelder

Über die oben geregelten Kriterien hinaus ist es möglich, über Sponsoren- / Spendengelder eine weitere Zuschussung zu erhalten.

Werden dem Verein für eine Abteilung des Vereins zweck- und abteilungsgebundene finanzielle Mittel überlassen, kann die betreffende Abteilung über den Betrag frei verfügen, sofern sie dem gemeinnützigem Zweck gemäß § 2 (1) der Satzung entsprechen.

Die Regelungen der Erstattung / Bezahlung ist dem Punkt 3 der Finanzordnung zu entnehmen.

Allgemeine Spenden-/ Sponsorengelder, die dem TSV 62 Prenzlau e.V. zu Teil werden, sind satzungsgemäß im Verein unterzubringen.

Hierbei gilt die Einzelfallentscheidung, die dem Vorstand vorbehalten ist.

Absatz 4.4. Aus- und Weiterbildungen

Eine finanzielle Unterstützung oder Kostenübernahme bezüglich Ausbildungen oder Weiterbildungen wird im Einzelfall durch den Vorstand entschieden. Auch hierbei gilt für den Vorstand, satzungsgemäß zu handeln.

Abschließend ist deutlich festzuhalten, dass der Vorstand des Turn- und Sportverein 62 Prenzlau e.V. bei allen finanziellen Entscheidungen an die geltende Satzung des TSV 62 Prenzlau e.V. gebunden ist.